

<i>Alte Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>
Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl der Seniorenvertretung Münster	Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl der <u>Kommunalen</u> Senio- renvertretung Münster <i>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Do- kument auf die gleichzeitige Verwendung männli- cher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämt- liche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.</i>
§ 1 Zuständigkeiten (1) Die Vorbereitung der Delegiertenwahl obliegt dem Arbeitskreis des „Runden Tisches – Senio- rinnen und Senioren in Münster“ mit Unterstüt- zung der Stadt Münster. (2) Der Arbeitskreis legt den Wahltermin fest. (3) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung wählt der Arbeitskreis aus seiner Mitte einen Wahlvorstand, der aus der Wahllei- terin/dem Wahlleiter, einer stellvertretenden Wahlleiterin/einem stellvertretenden Wahlleiter, einer Schriftführerin/einem Schriftführer und drei Wahlhelferinnen/Wahlhelfern besteht. (4) Auf Grundlage der Wahlordnung entscheidet der Wahlvorstand vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung der Delegierten und Kandi- daten. (5) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter, bei Verhinde- rung die stellvertretende Wahlleiterin/der stell- vertretende Wahlleiter, lädt drei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich zur Delegiertenver- sammlung (Wahlversammlung) ein.	§ 1 Zuständigkeiten (1) Die Vorbereitung der Delegiertenwahl obliegt dem Arbeitskreis des „Runden Tisch – Senio- rinnen und Senioren in Münster“ <u>(im folgenden „Runder Tisch“)</u> mit Unterstützung der Stadt Münster, <u>Amt des Rates und des Oberbür- germeisters, Geschäftsstelle der Kommuna- len Seniorenvertretung Münster (KSVM).</u> (2) Der Arbeitskreis <u>Rat der Stadt Münster</u> legt den Wahltermin fest. (3) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung wählt der Arbeitskreis <u>der „Runde Tisch“</u> aus seiner Mitte einen Wahl- vorstand, der aus der Wahlleiterin/dem Wahllei- ter, einer stellvertretenden Wahlleiterin/einem stellvertretenden Wahlleiter, einer Schriftführe- rin/einem Schriftführer und drei Wahlhelferin- nen/Wahlhelfern besteht. <u>In den Wahlvorstand kann nicht gewählt werden, wer als Dele- gierter oder Kandidat der KSVM benannt wird.</u> (4) Auf Grundlage der Wahlordnung entscheidet der Wahlvorstand vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung der Delegierten und Kandi- daten. (5) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter, bei Verhinde- rung die stellvertretende Wahlleiterin/der stell- vertretende Wahlleiter, lädt drei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich zur Delegiertenver- sammlung (Wahlversammlung) ein.

(6) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter, bei Verhinderung die stellvertretende Wahlleiterin/der stellvertretende Wahlleiter, leitet die Wahlversammlung. (7) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter, bei Verhinderung die stellvertretende Wahlleiterin/der stellvertretende Wahlleiter, lädt spätestens drei Wochen nach der Wahl zur ersten Sitzung der gewählten Seniorenvertretung Münster ein und leitet sie bis zur Annahme der Wahl der/des gewählten Vorsitzenden.	(6) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter, bei Verhinderung die stellvertretende Wahlleiterin/der stellvertretende Wahlleiter, leitet die Wahlversammlung. (7) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter, bei Verhinderung die stellvertretende Wahlleiterin/der stellvertretende Wahlleiter, lädt spätestens drei Wochen nach der Wahl zur ersten <u>konstituierenden</u> Sitzung der gewählten <u>Kommunalen</u> Seniorenvertretung Münster ein und leitet sie bis zur Annahme der Wahl der/des gewählten Vorsitzenden. <u>(8)</u> <u>Für den Fall, dass der „Runde Tisch“ den in den Absätzen 1 – 3 beschriebenen Pflichten zur Wahlvorbereitung nicht nachkommt, übernimmt die Verwaltung die dort dargestellten Aufgaben und Funktionen zur Wahl der KSVM. Im übrigen leistet sie die notwendige Unterstützung bei der Wahl.</u>
§ 2 Delegiertenversammlung Die Delegiertenversammlung besteht aus ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Initiativen und Organisationen des Runden Tisches. Delegierte und Ersatzdelegierte müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben und Bürger/innen von Münster sein. Jede Initiative und Organisation kann bis zu 3 Delegierte und bis zu 3 Ersatzdelegierte entsenden. Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten müssen mittels eines Formblattes vier Wochen vor dem Wahltermin der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter schriftlich vorliegen.	§ 2 <u>Wahlversammlung</u> Die WahlDelegiertenversammlung besteht aus ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Initiativen und Organisationen des „Runden Tisches“. <u>Der „Runde Tisch“ wird 8 Wochen vor der Wahl für Aufnahmen neuer Initiativen und Organisationen geschlossen.</u> Delegierte und Ersatzdelegierte müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben und Bürger/innen von Münster sein. Jede Initiative und Organisation kann bis zu 3 Delegierte und bis zu 3 Ersatzdelegierte entsenden. Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten müssen mittels eines <u>von der Verwaltung erstellten</u> Formblattes sechs vier Wochen vor dem Wahltermin der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter <u>(Stadt Münster, Amt des Rates und des Oberbürgermeisters, Wahlleiter für die KSVM, 48127 Münster)</u> schriftlich vorliegen. <u>Die Nennung von Delegierten und Ersatzdelegierten sollte geschlechterparitätisch erfolgen.</u>

§ 3 Kandidatur für die Seniorenvertretung Münster (1) Kandidatinnen und Kandidaten müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben und Bürger/innen von Münster sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Rates oder einer Bezirksvertretung sein. Sie dürfen nicht hauptberuflich, sondern nur ehrenamtlich im Seniorenbereich tätig sein. Die Initiativen und Organisationen des Runden Tisches haben Vorschlagsrecht. Der Vorschlag erfolgt über ein Formblatt. (2) Seniorinnen und Senioren, die keiner Initiative oder Organisation des Runden Tisches angehören, können kandidieren, wenn sie den Voraussetzungen nach § 3 (1) Sätze 1-3 und (3) der Wahlordnung entsprechen und von 30 Bürger/innen aus Münster, die das 60. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl vollendet haben, durch Unterschrift unterstützt werden. Es ist in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen, dass die Möglichkeit einer Kandidatur besteht. Die für diese Kandidaturen erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern einzureichen. Die Unterstützung mittels Unterschrift ist nur für eine Kandidatin oder einen Kandidaten zulässig. (3) Meldungen von Kandidatinnen und Kandidaten müssen vier Wochen vor dem Wahltermin der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich vorliegen.	§ 3 Kandidatur für die <u>Kommunale</u> Seniorenvertretung Münster (1) Kandidatinnen und Kandidaten müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben und Bürger/innen von Münster sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Rates oder einer Bezirksvertretung sein. Sie dürfen nicht hauptberuflich, sondern nur ehrenamtlich im Seniorenbereich tätig sein. Die Initiativen und Organisationen des „Runden Tisches“ haben Vorschlagsrecht. Der Vorschlag erfolgt über ein <u>von der Verwaltung erstelltes</u> Formblatt. <u>Die Nennung von Kandidaten sollte geschlechterparitätisch erfolgen.</u> (2) Seniorinnen und Senioren, die keiner Initiative oder Organisation des „Runden Tisches“ angehören, können kandidieren, wenn sie den die Voraussetzungen nach § 3 (1) Sätze 1-3 und (3) der Wahlordnung entsprechen <u>erfüllen</u> und von <u>30</u> Bürgern innen aus Münster, die das 60. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl vollendet haben, durch Unterschrift unterstützt werden. Es ist in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen, dass die Möglichkeit einer Kandidatur besteht. Die für diese Kandidaturen erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf <u>von der Verwaltung erstellten</u> Formblättern einzureichen. Die Unterstützung mittels Unterschrift ist nur für eine Kandidatin oder einen Kandidaten zulässig. (3) Meldungen von Kandidatinnen und Kandidaten müssen <u>sechs</u> Wochen vor dem Wahltermin der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter <u>(Stadt Münster, Amt des Rates und des Oberbürgermeisters, Wahlleiter für die KSVM, 48127 Münster)</u> schriftlich vorliegen.
§ 4 Wahlvorgang (1) Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der zugelassenen Kandidatinnen und	§ 4 Wahlvorgang (1) Die <u>Wahl</u>Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der zugelassenen Kandidatinnen

Kandidaten 15 stimmberechtigte Mitglieder und 5 Ersatzbewerber/innen (Nachrücker/innen für dauerhaft ausscheidende stimmberechtigte Mitglieder). (2) Die Kandidatinnen/Kandidaten erhalten vor der Wahl Gelegenheit, sich der Delegiertenversammlung vorzustellen. (3) Gewählt wird auf Grundlage eines schriftlichen Wahlvorschlags (Listenwahl). Jede/jeder Delegierte hat max. 15 Stimmen. Auf dem Stimmzettel müssen mindestens 8 Kandidatinnen/Kandidaten angekreuzt werden, anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. (4) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl. (5) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit von Stimmabgaben, zählt die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest. Über das Wahlergebnis ist ein Protokoll zu führen. (6) Als stimmberechtigte Mitglieder der Seniorenvertretung Münster sind die 15 Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, auf die die meisten abgegebenen Stimmen entfallen. Die 5 Ersatzbewerber/innen sind in der weiteren Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Im Falle der Stimmengleichheit bei der Vergabe der jeweils letzten Sitze findet eine Stichwahl statt. (7) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand werden die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten von der/dem Vorsitzenden der Wahlversammlung aufgefordert, die Annahme der Wahl zu erklären. (8) Das Wahlergebnis ist in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen.	und Kandidaten 15 stimmberechtigte Mitglieder und 5 Ersatzbewerber/innen (Nachrücker/innen für dauerhaft ausscheidende stimmberechtigte Mitglieder). (2) Die Kandidatinnen/Kandidaten erhalten vor der Wahl Gelegenheit, sich der WahlDelegiertenversammlung vorzustellen. <u>Sie erklären im Vorfeld die Annahme der Wahl für den Fall ihrer Berücksichtigung.</u> (3) Gewählt wird auf Grundlage eines schriftlichen Wahlvorschlags (Listenwahl) <u>Wahlzettels, auf dem alle wählbaren Kandidaten aufgelistet sind.</u> Jede/ Jeder Delegierte hat max. 15 Stimmen <u>kann für höchstens 15 Kandidaten seine Stimme abgeben.</u> Auf dem Stimmzettel Wahlzettel müssen mindestens 8 Kandidatinnen/Kandidaten angekreuzt werden, anderenfalls ist der Stimmzettel Wahlzettel ungültig. (4) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl. (5) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit von Stimmabgaben <u>der Wahlzettel. Er</u> zählt die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest. Über das Wahlergebnis ist ein Protokoll zu führen. (6) Als stimmberechtigte Mitglieder der Seniorenvertretung Münster <u>KSVM</u> sind die 15 Kandidatinnen/ Kandidaten gewählt, auf die die meisten abgegebenen Stimmen entfallen. Die 5 Ersatzbewerber/innen sind in der weiteren Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Im Falle der Stimmengleichheit bei der Vergabe der jeweils letzten Sitze findet eine Stichwahl statt. (7) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand werden die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten von der/dem Vorsitzenden der Wahlversammlung aufgefordert, die Annahme der Wahl zu erklären. (7) Das Wahlergebnis ist in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen.
---	--

	<u>§ 5</u> <u>Amtszeit</u> <u>(1)</u> <u>Die Amtszeit der KSVM beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall des dauerhaften Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitgliedes während der laufenden Wahlperiode wird das mit der jeweils höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzmitglied bis zum Ende der Wahlzeit stimmberechtigtes Mitglied.</u> <u>(2)</u> <u>Die Mitglieder der KSVM bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neugewählten Seniorenvertretung im Amt.</u>
--	---